

Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Fulda, den 12.01.2024

Bekanntmachung

**Vorbereitung der Planung für das Vorhaben
„L 3146 Radweg zwischen Gemünden-Rülfenrod und Gemünden-Ehringshausen“**

hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Hessen Mobil beabsichtigt, zwischen Gemünden-Rülfenrod und Gemünden-Ehringshausen das o. g. Radwegprojekt zu realisieren. Um die Planung des Vorhabens vorzubereiten, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom Februar 2024 bis Dezember 2024 Vorarbeiten durchgeführt werden. Diese Arbeiten umfassen Erhebungen zu verschiedenen Tierartengruppen sowie eine flächendeckende Nutzungs- und Biototypenkartierung. Diese Erhebungen werden fußläufig, tagsüber und nachts sowie tlw. mit mobilen Erfassungsgeräten bzw. künstlichem Licht vorgenommen. Weiterhin werden im Zuge der Erhebungen u. a. temporäre Untersuchungsgegenstände von den von Hessen Mobil beauftragten Gutachtern eingesetzt, die beschädigungsfrei auf dem Grundstück aus- bzw. angebracht und wieder vollständig entfernt werden. Zu diesen Gegenständen gehören u. a. Horchboxen (Fledermauserfassung), Fang- und Nistkästen sowie künstliche Verstecke (Säugetiere).

Grundstücke in den Gemarkungen Rülfenrod und Ehringshausen der Gemeinde Gemünden (Felda) liegen im Untersuchungsraum des Vorhabens und können der beigefügten Übersichtskarte entnommen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 32b Hessisches Straßengesetz (HStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Zulassung und die Ausführung des Vorhabens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei Hessen Mobil, Dezernat Z 4.1, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.: L. Kirchner